

I Allgemeines

Unsere Montagebedingungen gelten für alle Montagen sowie Kundendienstarbeiten außerhalb unseres Betriebes, jedoch nur für Montagen im Inland. Für Auslandsmontagen gelten besondere Vereinbarungen.

Mündliche Abmachungen mit unserem Montagepersonal haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

II Personaleinsatz und Arbeitszeit

Die normale Arbeitszeit für unsere Beschäftigten beträgt von Montag bis Freitag täglich acht Stunden (7:30 Uhr bis 16:30 Uhr) Unseren Mitarbeitern stehen von montags bis freitags jeweils eine Stunde Pause zu.

Im Übrigen richtet sich die Arbeitszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Werden Abweichungen von der normalen Arbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, so ist dieser verpflichtet, die behördliche Genehmigung hierfür einzuholen und die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

Für die Ausführung der Montagearbeiten setzen wir das nach unserem Ermessen geeignete Personal ein.

III Ausführungsfristen

Vereinbarte Ausführungsfristen beginnen mit der endgültigen Festlegung des gesamten Vertragsinhaltes. Von uns genannte Ausführungsfristen sind so bestimmt, dass sie bei regelmäßigem Geschäftsgang mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Sie sind für uns jedoch nur dann verbindlich, wenn sie mit dem Besteller ausdrücklich vereinbart worden sind. Überschreitung von Ausführungsfristen berechtigt nicht zu Schadensersatz soweit von unserer Seite keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt.

IV Verrechnungspreise

Für Montage- und Servicepersonal berechnen wir nachstehende Verrechnungssätze:

(1) Verrechnungssätze pro Stunde

Für Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Arbeitsstunden werden folgende Stunden-sätze verrechnet:

Ingenieur Elektro-/Verfahrenstechnik	EUR 125,00
Montagemeister/Bauleiter Elektro-/Verfahrenstechnik	EUR 90,00
Obermonteur Elektro-/Verfahrenstechnik	EUR 75,00
Monteur Elektro-/Verfahrenstechnik	EUR 68,00
Helfer/Auszubildender Elektro-/Verfahrenstechnik	EUR 58,00

In den Sätzen sind bereits die Kosten für Auslösung und Übernachtungen enthalten.

(2) Zuschläge

Falls Überstunden erforderlich werden, ist der Besteller verpflichtet, sich mit uns über den Umfang der Mehrarbeit zu verständigen.

- für die ersten zwei Stunden täglich + 25%
- für jede weitere Überstunde täglich und Nacharbeit + 50%
- für alle Stunden an Samstagen + 50%
- für alle Stunden an Sonntagen + 70%
- für alle Arbeiten am 24. und 31.12. ab 12.00 Uhr + 100%
- für alle Stunden an gesetzlichen Feiertagen + 150%

(4) Erschwerniszulagen

Für Arbeiten unter erschwerten Umständen berechnen wir Zulagen, die sich nach den erschwerten Umständen richten und bis zu 12 % vom Verrechnungssatz unter IV(1) betragen können. Als erschwerende Umstände gelten z. B. Arbeiten in besonders schmutzigen Betrieben, in Räumen mit extremen Temperaturen, an Säure- und Laugeanlagen, bei Auftreten von gesundheitsschädlichen Gasen oder Dämpfen, im Wasser oder Schlamm, in freier Höhe ohne feste Einrüstung, auf an Ketten oder Seilen hängenden beweglichen Körben, Gerüsten oder auf mechanischen Leitern, im Bergbau unter Tage u.ä..

(5) Fahrtkosten für Kraftfahrzeuge

Für die Fahrten zum und vom Montageort, sowie den Baustellen- und sonstigen Fahrten wird ein einheitlicher Betrag von **EUR 1,50 pro km mit PKW** berechnet. Für ein **Montage-/Werkstofffahrzeug werden 1,80 EUR pro km** angesetzt. Die Fahrzeit selbst wird wie Arbeitszeit, gemäß den Sätzen unter IV(1) berechnet. Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Fahrtkosten gelten für das Werkspersonal unser Firmensitz in 67125 Dannstadt-Schauernheim bzw. der vorausgegangene Montageort, während bei Montageeinsätzen unserer Kooperationspartner deren Firmensitz oder der vorausgegangene Montageort gilt.

(6) Flugzeug/Bundesbahn/Mietwagen

Bei größeren Entfernungen kann nach Absprache mit dem Flugzeug oder mit der Bundesbahn gereist werden. Dazu gehört dann evtl. die Benutzung eines Mietwagens am Ankunftsort. Der Auftraggeber kann aber auch auf seine Kosten ein geeignetes Fahrzeug für die Dauer des gesamten Montageeinsatzes zur Verfügung stellen.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden standardmäßig Tickets der 2. Klasse abgerechnet.

Bei Anreise mittels Flugzeug wird bei einer einfachen Flugdauer von bis zu vier Stunden die Economy-Klasse, bei einer über vier Stunden liegenden Flugdauer Business-Klasse abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Reisezeit wird zu den jeweiligen Stundensätzen gemäß IV(1) verrechnet.

Verheiratete Monteure haben jeweils nach einer 4-wöchigen, ledige Monteure nach einer 6-wöchigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit am Montageort oder an Montageorten Anspruch auf eine Heimfahrt, die vom Auftraggeber nach unseren Fahrtkostensätzen zu zahlen ist. Das gleiche gilt für zusätzliche Heimfahrten an Feiertagen.

(7) Wir sind berechtigt, für die Quartierbeschaffung eine Arbeitsstunde zu berechnen, wenn vom Auftraggeber auf Anforderung kein Quartier nachgewiesen wird.

(8) Die vorgenannten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Frachten, Zöllen, Steuern, Abgaben usw. berechtigen uns zu einer Preisberichtigung, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist. Bei anderen Kunden sind wir zu dieser Preisberichtigung berechtigt, wenn unsere Leistungen nach dem Vertrag oder aus sonstigen Gründen erst 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden. Bei einem Dauerschuldverhältnis sind wir ohne Rücksicht auf einen Zeitablauf zu einer solchen Erhöhung berechtigt.

V Abrechnung

(1) Allgemeines

Unsere Leistungen werden nach Zeit und Aufwand, zu Pauschalpreisen oder zu Einheitspreisen abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach Zeit und Aufwand.

Für alle Berechnungsarten gelten nachstehende allgemeine Bestimmungen:

- a) Verzögert sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so werden dem Auftraggeber Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen, soweit gesetzlich zulässig und alle übrigen durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten berechnet.
- b) Kann unser Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Auftraggeber oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalles wie normale Arbeitszeit nach IV(1) geltenden Verrechnungssätzen berechnet.
- c) Sind aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen auszuführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen, wenn er von uns rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.
- d) Realbezüge auf der Baustelle, sei es durch den Auftraggeber oder durch uns, sind durch Quittungen zu belegen, die von unserem Montageleiter bzw. vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten zu unterzeichnen sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen. Unser Monteur hat die Arbeitszeit in ein Abrechnungssformular einzutragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeitszeit auf unseren Vordrucken, sowohl bei Aufwandsmontagen, als auch bei Pauschalmontagen zu bescheinigen. Wird die Arbeitszeitbestätigung nicht geleistet, so gilt die von unserem Personal festgestellte Arbeitszeit als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen ab Eingang, unserer mit dem Hinweis auf die rechtliche Folge seines Schweigens verbundene Aufforderung, Einwendungen gegen die eingetragene Arbeitszeit zu erheben, Beanstandungen vorträgt.
- e) Nach Erbringung unserer Leistungen hat sich der Auftraggeber von der Funktionstüchtigkeit der Geräte bzw. der Anlage zu überzeugen und dies durch Unterschrift auf der Abnahmebescheinigung zu bestätigen.

(2) Montage nach Zeit und Aufwand

Es wird berechnet:

- Die aufgewendete Arbeitszeit nach den vereinbarten – oder – soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, nach den gültigen Verrechnungssätzen gemäß IV(1).
- Die notwendigen Auslagen, wie z.B. Gepäckbeförderung, Handwerkszeug, Kleinmaterial etc.
- Das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen.
- Vergütung für die vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß unseren Rechnungssätzen.
- Angemessene Transportkosten für eingebautes Material
- Sonstige Auslagen oder Aufwendungen gemäß Vereinbarung.

Alle vorstehend aufgeführte Leistungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

(3) Montage zu Pauschalpreisen

Der projektbezogen vereinbarte Pauschalpreis umfasst die vereinbarten Leistungen zu den von uns bei Vertragsabschluss bekannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen.

Ein Tages-Pauschalbetrag bezieht sich in der Regel auf acht Normalstunden. Mehrarbeitszuschläge werden gemäß IV(2) berechnet. Reisezeiten und Kilometergeld werden nicht gesondert berechnet.

Nicht durch uns entstandene Wartezeiten sind nicht im Pauschalpreis enthalten. Der Besteller verpflichtet sich, im Rahmen der Pauschalmontage seitens unseres Montagepersonals aufgewendete Arbeitszeit täglich, zumindest aber wöchentlich zu bescheinigen.

(4) Montage nach Aufmaß

Die Berechnung erfolgt zu den für die Lieferungen und Leistungen festgelegten Einheitspreisen.

(5) Außervertragliche Arbeiten

Außervertragliche Arbeiten sind Leistungen, die nicht im Hauptauftrag enthalten sind. Außervertragliche Arbeiten werden nur durchgeführt, wenn der Auftraggeber uns dafür eine schriftliche Bestellung unterschrieben hat. Sie werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet.

Außervertragliche Leistungen sind mit unserem Vertrieb abzuklären.

Alle zusätzlichen Fahrtkosten sowie Hin- und Rückreisen werden gemäß IV(5) oder IV(6) dieser Bedingungen gesondert berechnet.

Außervertragliche Arbeiten werden nach Beendigung der Arbeiten, spätestens jedoch monatlich in Rechnung gestellt.

VI Rechnungsstellung und Zahlung

Unsere Montagerechnungen sind zahlbar innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung, netto ohne Abzug. Unser Montagepersonal hat keine Inkassovollmacht. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen ab Eingang unserer mit dem Hinweis auf die rechtliche Folge seines Schweigens verbundene Aufforderung nachkommt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben.

Zahlt der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 4% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich MwSt. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist bei Vollkaufleuten ausgeschlossen.

Andere Auftraggeber können gegen unsere Forderungen nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Der Auftraggeber hat insoweit ein Zurückbehaltungsrecht, als dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht, auf dem wir unsere Forderung gegen ihn herleiten.

VII Gewährleistung und Abnahme

Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme unserer Leistungen durch eine vom Auftraggeber unterzeichnete Abnahmebescheinigung. Verweigert der Auftraggeber die Unterzeichnung der Abnahmebescheinigung, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen ab Eingang unserer mit dem Hinweis auf die rechtliche Folge seines Schweigens verbundene Aufforderung nachkommt, Einwendungen gegen unser Abnahmeverlangen zu erheben.

Die Abnahme ist auch dann erfolgt, wenn der Auftraggeber die Anlage in eigenen Betrieb übernimmt.

Für die Gewährleistungsfrist gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

VIII Mängelrüge

Erkennbare Mängel muss uns der Auftraggeber binnen 8 Tage schriftlich anzeigen. Bei begründeter Mängelrüge sind wir nur verpflichtet, nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Beim Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Anfechtung wegen Irrtums und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit unsererseits keine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung vorliegt.

Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haften wir nicht, wenn wir nachweisen, dass wir weder fehlerhafte Anweisungen gegeben, noch die Aufsichtspflicht verletzt haben.

Wir haften ebenfalls nicht für Güte und Eignung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Bestehen hinsichtlich ihrer Güte und Eignung Bedenken, so werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so behalten wir uns vor, in schwerwiegenden Fällen, die betreffenden Arbeiten abzulehnen.

IX Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Auftraggeber; die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung unserer Leistungen geht mit der Abnahme gemäß VII, auf den Auftraggeber über.

Wird durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, der Beginn der Leistungen um mehr als 14 Tage verzögert oder um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen für die Dauer der Verzögerung bzw. Unterbrechung auf den Auftraggeber über. Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschaden und Hochwasser) während unserer Leistung entstehen, trägt der Auftraggeber.

X Mitwirkungspflicht des Bestellers

Der Besteller hat auf seine Kosten alles seinerseits erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden, sofern ihm deren Beistellung obliegt. Ferner muss sich die unmittelbare Baustellenzufahrt in brauchbarem und die Baustelle in montagebarem Zustand befinden. Bei Montagearbeiten in geschlossenen Räumen muss das Bauwerk in einem Zustand sein, der eine einwandfreie Montage zu normalen Arbeitsbedingungen ermöglicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlichen Leitungen zu machen.

Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs, Hilfskräfte wie Handlanger wenn nötig auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug oder Maschinen in der erforderlichen Zahl. Der AG übernimmt auf seine Kosten alle Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, und Fertiganstricharbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Hebezeuge und andere Vorrichtungen, soweit vorhanden.

Der AG stellt Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen auf seine Kosten zur Verfügung. Im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz unseres Montagepersonals und unserer Materialien auf der Baustelle alle Maßnahmen zu treffen, die zumutbar sind. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind, werden vom AG kostenlos beigestellt.

Wir behalten uns Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der vom Auftraggeber zu übernehmenden Arbeiten und Leistungen vor. Solche Einwendungen werden unverzüglich mitgeteilt.

Sollte in der Nähe der Montagestelle ein angemessenes Quartier nicht möglich sein, berechnen wir die entstehenden Mehrkosten.

XI Unfallverhütungsvorschriften

Für uns sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, sowie der Bundesmontagetarifvertrag in seiner neuesten Fassung für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie bindend.

Der Auftraggeber hat unserem Montageleiter die zusätzlich zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und die öffentlich-rechtlichen oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen. Der Auftraggeber hat die hierfür verantwortliche Person uns bekannt zu geben. Die gültigen VDE-Vorschriften, insbesondere VDE 0100, sind einzuhalten.

XII Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in 67125 Dannstadt-Schauernheim.

Gerichtsstand sind die für den Firmensitz der SPA GmbH zuständigen Zivilgerichte.

Gültig ab 01. Januar 2024